Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 20.01.1931

Gesetyblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band.

(Musgegeben ben 20. Jan. 1931.) 4. Stüd.

Inhalt:

- Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 6. Januar Mr. 6. 1931 über die Ausbildung und Prüfung von Gäuglinge= und Rleinkinderpflegerinnen und Säuglinges und Rlein= finderschwestern.
- Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 6. Januar Mr. 7. 1931, betreffend die ftaatlich anerkannten Säuglings= und Rleinkinderpflegerinnen und Säuglings= und Rleinkinder= schwestern.
- Befanntmachung des Ministeriums der Rirchen und Schulen bom 13. Januar 1931 über die Vorbildung und Ausbildung bon Rindergartnerinnen und Sortnerinnen.

No. 6.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums über die Ausbildung und Brufung von Cauglings- und Rleinfinderpflegerinnen und Sauglings= und Rleinfinderschwestern.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Das Staatsministerium erläßt die nachstehenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Säuglings= und Rleinkinderpflegerinnen und von Säug= lings= und Kleinkinderschwestern unter Aufhebung der unterm 20. August 1919 — Ges. Bl. Band 40 S. 465 ff. — erlassenen Vorschriften:

I. Pian für die Ausbildung von Säuglings: und Klein: finderpfiegerinnen (für die Pflege in der Familie) in ein: jährigem Lehrgang.

Die Leitung und Ueberwachung der Ausbildung liegt in den Händen des ärztlichen Leiters der staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule oder seines Stellpertreters.

An der praktischen Ausbildung ist die Oberin (Lehrsschwester) oder ihre Stellvertreterin maßgeblich zu besteiligen.

Jede Pflegeschule muß über diejenigen Einrichstungen und Lehrmittel und über die Jahl an Pflegespersonal verfügen, die für eine vollwertige Ausbildung der Schülerinnen notwendig sind. Auf jede Schülerin sollen mindestens 4 planmäßige Betten für Säuglinge und Kleinkinder entfallen.

Der im Ausbildungsplane vorgesehene Lehrstoff ist auf die Dauer des Lehrganges so zu verteilen, daß das Lehrziel unter allen Umständen erreicht wird und für gründliche Wiederholungen genügende Zeit zur Bers fügung steht.

Bei der Aufstellung des Lehrplans wird namentlich auch zu beachten sein, daß den besonderen Verhält=nissen, die bei einer etwaigen Verteilung des Lehrganges auf 2 Schulen und bei den auf ein Halbjahr abgefürzten Lehrgängen (§ 5 der Prüfungsordnung für Säuglings=und Rleinkinderpflegerinnen) berücksichtigt werden müssen, gebührend Rechnung getragen ist.

Der theoretische Unterricht ist nach Maßgabe des Stundenplans in einem besonderen Unterrichtsraume zu erteilen; die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.

Der theoretische Unterricht soll mindestens 120 Unsterrichtsstunden umfassen und kann, soweit dies zwecksmäßig erscheint, mit demjenigen für Säuglingss und

Rleinkinderschwestern vereinigt werden. Dabei wird es sich empfehlen, im ersten Halbjahr die allgemeine Gesundheits= und Krankheitslehre, im zweiten Halbjahr die auf die eigentliche Säuglings= und Kleinkinderpflege sich beziehenden Unterrichtsgegenstände zu behandeln.

Der Lehrgang gestaltet sich im einzelnen folgender=

A. Säuglings= und Rleinfinderpflege.

- 1. Die Schülerin soll über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, im besonderen über Körpersbau und Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes so weit unterrichtet werden, daß sie ein zur Pflege des Säuglings und Kleinkindes ausreichendes Verständnis für die im gesunden Körper stattsindenden Vorgänge geswinnt.
- 2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre und Körperpflege, einwandfreie Beschaffenheit der Wohn= und Schlafräume und des Kinderzimmers, Einfluß der Wittezung auf den Körper, Abhärtung, Gymnastif und auf die täglichen Dienstleistungen der Pflegerin.
- 3. Der Unterricht in der Pflege des gesunden Säugslings und Kleinkindes ist besonders eingehend zu erteilen und durch ständige praktische Uebungen zu erläutern. Hierbei sind namentlich die Nabelpflege, die allgemeine Reinigung des Körpers, das Baden des Säuglings, das Trocenlegen und Pudern, ferner das Wickeln, die Kleidung, die Beschaffenheit des Bettes und sonstige Pflegeregeln für Säuglinge und Kleinkinder zu behansdeln. Die Ausbildungsanstalt muß in ausreichendem Maße Gelegenheit zur praktischen Betätigung in der Pflege gesunder Säuglinge und Kleinkinder bieten. Für die Ausbildung der Schülerinnen sind etwa vorhandene Wöchnerinnenabteilungen einer Frauenklinik oder Ents

bindungsanstalt oder auch eines Mütterheims nach Möglichkeit heranzuziehen, um eine genügende Ausbildung, insbesondere in der Pflege und Ernährung der Neugeborenen sowie in der Behandlung der jungen Mütter, sicherzustellen (Nabelpflege, Brustpflege, erstes Anlegen des Kindes und Ingangbringen des Stillens).

4. Die natürliche Ernährung des Säuglings und ihre großen Vorteile vor der künstlichen sind besonders einsgehend zu behandeln und durch praktische Unterweisungen zu erläutern. Daher müssen stillende Mütter oder Ammen in der Ausbildungsanstalt zur Verfügung stehen.

Weiterhin sind über die Zwiemilchernährung, das Abstillen, die fünstliche Ernährung und die Beikost des Säuglings sowie über die Ernährung und die Zubereitung der Nahrung des Kleinkindes genaue mündliche und praktische, stets zu wiederholende Unterweisungen zu erteilen.

- 5. Die allgemeine Krankheitslehre ist so weit zu behandeln, daß die Schülerin über Wesen und Bedeustung von Fieber, Puls und Atmung unterrichtet und imstande ist, die hierauf bezüglichen Beobachtungen selbständig auszuführen. Ebenso müssen die ersten Anseichen einer Krankheit und das Wesen der übertragbaren Krankheiten, die Desinfektion, Wesen und Bedeutung der Schutzimpfungen, insbesondere gegen Pocken, im Unsterricht berücksichtigt werden.
- 6. Die Anzeichen der wichtigsten Krankheiten im Säuglings= und Kleinkindesalter, besonders der Magen= und Darmerkrankungen, der Rachitis, der Tuberkulose, der Syphilis und der Gonorrhöe sowie der sonstigen übertragbaren Krankheiten sind so weit zu lehren, daß die Schülerin die Notwendigkeit rechtzeitiger Sinzuziehung eines Arztes beurteilen kann und weiß, was sie bis zu dessen Eintreffen zu tun hat. Vor allem muß sie die

ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen genau kennen und darüber unterrichtet sein, was zur Berhütung einer Erkrankung und der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu geschehen hat.

- 7. Die Grundbegriffe der Krankenpflege sind so weit zu lehren, daß die Schülerin wenigstens in der Lage ist, in leichteren Krankheitsfällen die notwendigen Silseleisstungen bei der Wartung des kranken Kindes und bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung auszussühren; sie muß ferner imstande sein, dem Arzte über die wichtigsten, auf die Krankheit des Pfleglings bezügslichen Beobachtungen zu berichten, das Krankenzimmer ordnungsmäßig herzurichten, die Krankentost zuzubereiten und bei Unglücksfällen und plöhlichen Erkrankungen die erste Silse zu leisten.
- 8. Auf die Bedeutung der öffentlichen Mutter=, Säuglings= und Kleinkinderfürsorge ist kurz einzugehen, wobei der Besuch von Säuglingsfürsorgestellen und ähn= lichen Einrichtungen vorzuziehen ist. Ebenso sind im Unterricht die wichtigsten einschlägigen gesundheitspolizei= lichen und gesundheitsfürsorgerischen Vorschriften zu be= rücksichtigen.

B. Beschäftigung und Erziehung des Rindes.

Dieser Unterrichtsstoff ist von hierzu geeigneten Lehrsträften zu behandeln und soll durch eine kurze Belehrung über das Seelenleben des Kindes eingeleitet werden. Sodann ist die Schülerin eingehend über die Beschäftigung und Erziehung der Kleinkinder theoretisch und praktisch auf der Kleinkinderstation zu unterweisen. Sie muß in der Lage sein, die ihr in der Familie anverstrauten Kinder nicht nur pflegerisch zu betreuen, sondern sich auch erzieherisch mit ihnen zu beschäftigen.

C. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Von der Pflegerin wird verlangt, daß sie der Haussfrau zur Hand geht. Hierzu gehört auch, daß sie ersforderlichenfa. Is der Hausfrau die Zubereitung der Nahrung für die Kinder, die Sauberhaltung des Kinderzimmers, die Reinigung und Instandhaltung der Wäscheusw. abnimmt. Diese Verrichtungen sind während der Ausbildung auch praktisch zu üben.

II. Prüfungsordnung für Säuglings= und Kleinkinder= pflegerinnen (für die Pflege in der Familie).

policing december \$ 1.000000000

Die Prüsung der Säuglings= und Kleinkinderpflege= rinnen sindet in den staatlichen oder staatlich aner= kannten Säuglings= und Kleinkinderpflegeschulen nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahre, statt.

Die Schulen, in denen die Ausbildung stattsinden und die Prüfung abgehalten werden kann, werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt.

\$ 2

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden, dem ärztlichen Leiter und der Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf Widerruf ernannt.

§ 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Borsitzenden dessienigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung absabgelegt werden so I, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfungsperiode.

\$ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

- 1. Der Nachweis der Vollendung des 19. Lebensjahres (durch Vorlegung der Geburtsurkunde zu führen), bei Minderjährigen außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Bewerberin soll das 34. Lesbensjahr nicht überschritten haben;
- 2. ein behördliches Leumundzeugnis, in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei. Bei Angehörigen einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Schwesternschaft kann das Zeugnis der Oberin, des Vorstehers oder anderer verantwortlicher Vorstands= mitglieder der Schwesternschaft als genügend angessehen werden;
- 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung;
- 4. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- 5. der durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu erbringende Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglings- und Kleinkinderpflege;
- 6. der Nachweis der Teilnahme an einem einjährigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings= und Kleinkinderpflegeschule. Der Lehrgang darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub, bzw. in Krankheit oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen (davon höchstens 3 Wochen sür Erholungsurlaub) in die Ausbildungs= zeit eingerechnet werden. Der Nachweis ist durch die

Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu erbringen.

§ 5.

Hiche Anerkennung als solche besitzen, können beim Vorsliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 4 Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie an einem vorschriftsmäßigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule während des ganzen zweiten Habigahres ohne Unterbrechung (§ 4 Ziffer 6) teilgenommen haben.

machilibur rada madalifian \$ 6. mererana dilitanii rania

Für die Teilnahme an der Prüfung werden Gebühren erhoben, deren Söhe vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesett und bei der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 7.

Der Borsikende des Prüsungsausschusses (§ 2) entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Prüslings. Die Ladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Prüsung unter der Aufforderung, sich bei der Leitung der Anstalt, in der die Prüsung stattsindet, zu einer von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu bestimmenden Morgenstunde des Tages vor der Prüsung zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 12).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin dartun.

\$ 8, latinffmor 2 setsmentle (2

Zu einer Prüfungsgruppe sind in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zuzulassen; gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Bewerberinnen, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu der Prüfung erscheinen, können bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

\$ 9.

Der Vorsikende des Prüfungsausschusses vereinbart mit der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattsindet, rechtzeitig Tag und Stunde der Prüfung, damit die erforderlichen Räume für die Aufnahme und die Prüfung der Prüflinge sowie die sachlichen Hilfsmittel bereitgestellt und für die praktische Prüfung sich eignende Fälle ausgesucht werden können.

Die Prüflinge werden für die Dauer der Prüfung und deren Vorbereitung (§ 12) in der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, untergebracht und verpflegt.

§ 10.

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil und ist an einem Tage zu erledigen. Der Borsihende des Prüfungsausschusses seitet die Prüsung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 11 A bis D) unter die Prüfer.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Allgemeines.

- a) Bau und Berrichtungen des menschlichen Körpers,
- b) allgemeine Gesundheitslehre,

c) allgemeine Rrankheitslehre,

d) Grundbegriffe der Krankenpflege, erste Silfe bei Unglücksfällen und plötlichen Erkrankungen.

B. Säuglings = und Rleinfinderfunde.

a) Säuglings- und Rleinkinderpflege,

b) Ernährung des Säuglings und Rleinkindes,

c) die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings- und Rleinkindesalters,

d) Krantheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Bflege,

e) Beschäftigung und Erziehung des Kindes.

C. Sauswirtschaftliche Fragen.

D. Wichtige einschlägige gesundheitspolisgeiliche und gesundheitsfürsorgerische Magnahmen.

§ 12.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Renntnisse in der Pflege, im Baden, in der Zubereitung der Nahrung, in der Ernährung, Rleidung und Beschäftigung des gesunden Säuglings und Rleinkindes praktisch nachzuweisen.

Vor der Prüfung wird jedem Prüfling für die Dauer eines Tages die selbständige Pflege eines Säugslings oder eines Kleinkindes übertragen (§ 7). Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken.

§ 13.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift ver= merkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Der Borsikende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen ein jeder für sich ihr Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings zusammen unter ausschließlicher Berwendung der Beurteilung "sehr gut (1)", "gut (2)", "genügend (3)", "ungenügend (4)" und "schlecht (5)".

Hat der Prüfling von einem Prüfenden die Beurteilung "schlecht" oder von zwei Prüfenden die Beurteilung "ungenügend" erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Juliafftreten biefer Briffe. 51 goddeiften an einer faat-

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätesstens nach 3 Jahren zulässig. Sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüsung abgelegt oder begonnen worden ist.

Ausnahmen können vom Ministerium der sozialen Fürsorge aus besonderen Gründen zugelassen werden.

and sid anallodus a sig 16. don eise

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber benachrichtigt. Er erhält sofort die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang an einer Säuglings und Kleinkinderpflegeschule (§ 4, Ziffer 6) oder auf den sonst (vgl. § 17) vorliegenden Bescheinigungen den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Wenn die Prüfung bestanden ist, legt der Borssitzende die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenen Prüfungsverhandlungen nehst Mitteilung des Ergebnisses dem Ministerium der sozialen Fürsorge zwecks staatlicher Anerkennung des Prüflings vor. Ueber die Anerkennung wird ein Ausweis nach dem angeschlosses nen Muster A erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

§ 17.

Personen, die nicht länger als 3 Jahre vor dem Infrasttreten dieser Prüsungsvorschriften an einer staatslichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinstinderpflegeschule einen mindestens einjährigen Lehrgang erfolgreich beendet haben, können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 4, Ziffer 1 bis 5) zur Prüsung zugelassen werden.

§ 18.

Personen, denen auf Grund früherer Borschriften und nach Beendigung eines mindestens einjährigen Lehrsganges die staatliche Anerkennung als Säuglings= und Kleinkinderpflegerin erteilt worden ist, können auf Antrag vom Ministerium der sozialen Fürsorge einen entsprechenden Ausweis nach Muster B erhalten. Die Anserkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

Der früher erworbene Ausweis der staatlichen An= erkennung ist dem Antrag beizufügen.

§ 19.

Der Ausweis als staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Säuglings- und Kleinkinderpflegerin kann vom Ministerium der sozialen Fürsorge zurückgenommen werden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Versehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die von einer Säuglingsund Kleinkinderpflegerin verlangt werden müssen, oder wenn die Säuglingsund Kleinkinderpflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt.

§ 20.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1931 in Kraft.

und vor den fratlichen Benfang-ausfäuch in ... ilieber

Muster A.

Ausweis als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings= und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie).

Nachdem Fr
geboren am in
an einem Lehrgang für Säuglings= und Kleinkinder=
pflege an der staatlich anerkannten Pflegeschule
mit Erfolg teilgenommen
und vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
am 19
die Prüfung für Säuglings= und Rleinkinderpflegerinnen
bestanden hat, wird ihr hierdurch der Ausweis als staat-
lich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings- und
Rleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie)
erteilt.
Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.
, den 19

(Stempel und Unterschrift der approbierenden Behörde).

Ausweis als staatlich anerkannte Sänglings= und Rlein= tinderpflegerin (für die Pflege in der Familie).

Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

den 19

(Stempel und Unterschrift der approbierenden Behörde).

III. Plan für die Ausbildung von Sänglings= und Klein= tinderschwestern (=trankenpflegerinnen) in zweijährigem Lehrgang.

Für das erste Unterrichtsjahr ist der Plan für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen maßgebend.

Im zweiten Unterrichtsjahre ist das Hauptgewicht auf die gründliche Ausbildung in der Pflege des kranken Säuglings und Kleinkindes zu legen. Neben einer möglichst umfassenden praktischen Unterweisung auf diesem Gebiete sind eingehende theoretische Belehrungen notwendig, für die mindestens 200 Lehrstunden vorzussehen sind.

In diesen Lehrstunden soll der Lehrstoff des ersten Lehrganges gründlich wiederholt und vertieft, vor allem aber auf folgenden Gebieten erweitert werden:

- 1. Der Unterricht in der allgemeinen Krankheitslehre und über die Anzeichen der wichtigsten Erkrankungen im Säuglings= und Kleinkindesalter (Abschnitt A Nr. 5 und 6 des Ausbildungsplans für den einjährigen Lehrgang) ist auf ein Maß auszudehnen, wie es für die Säuglings= und Kleinkinderschwestern geboten ersscheint. Dabei sind auch die Erkrankungen der Sinnessorgane sowie die Sprachstörungen und Mißbildungen mit zu berücksichtigen.
- 2. Die Beobachtung und Pflege des kranken Kindes, die Hilfeleistung bei der ärztlichen Behandlung und Untersuchung und die Berichterstattung an den Arzt über die am Pflegling gemachten Beobachtungen sind besonders eingehend zu lehren und am Krankenbette praktisch zu erläutern. Hierbei ist großer Wert auf die Besobachtung, Pflege und Behandlung der an Infektionskrankheiten leidenden Pfleglinge sowie auf die Unterweisung über die Entstehung der Infektionss

frankheiten und die Verhütung von Krankheitsübertragungen zu legen.

- 3. In der ersten Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen hat eine eingehende Unterweisung zu erfolgen.
- 4. Ueber die Stellung und das Verhalten der Säuglings= und Kleinkinderschwester gegenüber dem Kinde, den Angehörigen, dem Arzte, dem Geistlichen und gegenüber anderen Pflegerinnen muß eine Unterweisung insoweit stattfinden, daß sich die Schwester ihres Aufgabenkreises und des hierfür gebotenen Taktes hinreichend bewußt wird.
- 5. Die Kenntnisse in der Mutter=, Säuglings= und Klein= finderfürsorge, besonders in deren Durchführung, sind zu vertiesen und nach Möglichkeit praktisch zu üben.
- 6. Der Unterricht in den für die Säuglings= und Kleinfinderschwester wichtigen gesehlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ist zu erweitern (z. B. Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten, Schweigepflicht) und insbesondere auch auf die notwendigsten rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge auszudehnen.

IV. Prüfungsordnung für Säuglings= und Kleinkinder= schwestern (-krankenpflegerinnen).

§ 1.

Die Prüfung der Säuglings= und Kleinkinderschwesstern findet in den staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings= und Kleinkinderschwesternschulen nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahre, statt.



§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei weiteren Aerzten, von denen einer der Leiter der Säuglingsschwesternschule sein muß.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf Widerruf ernannt.

§ 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des jenigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgeslegt werden soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) 6 Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfungsperiode.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

- 1. der Nachweis der Bollendung des 20. Lebensjahres (durch Borlegung der Geburtsurfunde zu führen), bei Minderjährigen außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Bewerberin soll das 35. Lesbensjahr nicht überschritten haben;
- 2. ein behördliches Leumundszeugnis, in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei. Bei Angehörigen einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Schwesternschaft kann das Zeugnis der Oberin, des Vorstehers oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Schwesternschaft als genügend angesehen werden;

- 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung;
- 4. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- 5. der durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein schrift= liches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu erbringende Nachweis förperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglings= und Kleinkinderkrankenpflege;
- 6. der Nachweis der vollständig bestandenen Prüfung als Säuglings= und Kleinkinderpflegerin oder der auf Grund der Prüfung erteilte Ausweis als staatlich geprüfte und anerkannte Säuglings= und Kleinkinderpflegerin;
- 7. der Nachweis der Teilnahme an einen für das zweite Ausbildungsjahr vorgeschriebenen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings= und Kleinkinderschwesternschule. Der Lehrgang darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub dzw. in Krankheit oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, die zur Gesamtdauer von 6 Wochen (davon höchstens 3 Wochen für Erholungs= urlaub) in die Ausbildungszeit eingerechnet werden. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Schwesternschule zu erbringen.

§ 5.

Sebammen und Krankenpflegerinnen, die die staatliche Anerkennung als solche besitzen, können beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 4, Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie an einem vorschriftsmäßigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- oder Kleinkinderschwesternschule während des ganzen zweiten Jahres ohne Untersbrechung (§ 4, Ziffer 7) teilgenommen haben.

§ 6.

Für die Teilnahme an der Prüfung werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzt und bei der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben wird.

military mondmilled pid \$ 7.00 25d also

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 2) entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Prüflings. Die Ladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Prüfung unter Beifügung eines Abdrucks der Prüfungsordnung und der Aufforderung, sich bei der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattsindet, zu einer von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu bestimmensden Morgenstunde des Tages vor der Prüfung zu melsden, um die Pflege eines kranken Säuglings oder eines kranken Kleinkindes zu übernehmen (§ 12).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Versehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Säuglings- und Kleinkinderschwester dartun.

§ 8.

Zu einer Prüfungsgruppe sind in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zuzulassen; gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Bewerberinnen, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu der Prüfung erscheinen, können bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

c) Ernöhrung bes franten .9 galings und Rleinfindes

Der Borsikende des Prüfungsausschusses vereinbart mit der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattsfindet, rechtzeitig Tag und Stunde der Prüfung, damit die erforderlichen Räume für die Aufnahme und die Prüfung der Prüflinge sowie die sachlichen Hilfsmittel bereitgestellt und für die praktische Prüfung sich eignende Fälle ausgesucht werden können.

Die Prüflinge werden für die Dauer der Prüfung und deren Vorbereitung (§ 12) in der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, untergebracht und verpflegt.

§ 10.

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil und ist an einem Tage zu ersledigen. Der Vorsikende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter und versteilt die Prüfungsgegenstände (§ 11) unter die Prüfer.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer auf eine Wiederholung der in der Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen vorgesehenen auf folgende Gegenstände:

- A. Säuglings= und Rleinkinderkranken= pflege.
- a) Beobachtung und Pflege des franken Kindes;
- b) die wichtigen Erfrankungen des Säuglings und Kleinkindes;



- c) Ernährung des franken Säuglings und Rleinkindes;
- d) Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege;
- e) Pflege bei übertragbaren Krankheiten, deren Entstehung und Verhütung;
- f) erste Silfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erfrankungen, Zeichen eingetretenen Todes.
- B. Constige Berufs= und Standesfragen.
- a) Allgemeines Verhalten gegenüber dem gesunden und franken Kinde, dessen Angehörigen, dem Arzte, dem Geistlichen und gegenüber den Mitpflegerinnen;
- b) die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen aus dem Gebiete der Gesundheitspolizei, der Sozialversicherung und des öffentlichen Fürsorgewesens;
- c) Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglings= und Kleinkinderfürsorge.

§ 12.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Pflege, im Baden, in der Jubereitung der Nahrung und in der Ersnährung des kranken Säuglings und Kleinkindes sowie in der Hilfe bei Operationen praktisch zu betätigen.

Vor der Prüfung wird jedem Prüfling für die Dauer eines Tages die selbständige Pflege eines kranken Säuglings oder kranken Kleinkindes übertragen (§ 7). Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken.

§ 13.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling in einer Niederschrift ver= merkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

\$ 14.

Der Borsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Veurteilung "sehr gut (1)", "gut (2)", "genügend (3)", "ungenügend (4)" und "schlecht (5)".

Hat der Prüfling von einem Prüfenden die Beurteilung "schlecht" oder von zwei Prüfenden die Beurteilung "ungenügend" erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen worden ist.

Ausnahmen können vom Ministerium der sozialen Fürsorge aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 16.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bes standen hat, von dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses hierüber benachrichtigt. Er erhält sofort die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Borsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrsgang an einer Säuglingss und Kleinkinderschwesternschule (§ 4, Ziffer 7) oder auf den sonst vorliegenden Nachsweisen (§ 17) den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Wenn die Prüfung bestanden ist, legt der Vorsitzende die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenen Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung des Ergebnisses dem Ministerium der sozialen Fürsorge zwecksstaatlicher Anerkennung des Prüflings vor. Ueber die Anerkennung wird ein Ausweis nach dem Muster A ersteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

§ 17.

Personen, die nicht länger als 3 Jahre vor dem Inkraftkreten dieser Prüfungsvorschriften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings= und Kleinkinderpflegeschule einen zweisährigen Lehrgang erfolgreich beendet haben, können beim Borliegen der sonstigen Boraussehungen (§ 4, Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden. Die Anerkennung regelt sich nach den Borschriften des § 16 Abs. 2 und 3.

§ 18.

Personen, denen auf Grund früherer Borschriften und nach Beendigung eines mindestens zweisährigen Lehr= gangs die staatliche Anerkennung als Säuglings= und Kleinkinderpflegerin erteilt worden ist, können auf An= trag bei dem Ministerium der sozialen Fürsorge einen entsprechenden Ausweis nach Muster B erhalten. Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet. Der früher erworbene Ausweis der staatlichen Anerkennung ist dem Antrag beizufügen.

Personen, die auf Grund früherer Vorschriften nach einjähriger Ausbildung die staatliche Anerkennung als Säuglings= und Rleinkinderpflegerin erlangt hatten, können auf Antrag beim Ministerium der sozialen Fürsorge einen entsprechenden Ausweis nach Muster B erhalten, wenn sie nach Erlangung der staatlichen Anerkennung wenigstens zwei Jahre an ärztlich geleiteten Säuglings= und Klein= finderanstalten oder sfürsorgestellen tätig gewesen sind; haben sie den Beruf als Säuglings= und Rleinkinder= pflegerin nur in der Privatpflege ausgeübt, so können sie die staatliche Anerkennung als Säuglings= und Klein= finderschwester ohne Ablegung einer Prüfung innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschriften er= halten, sobald sie in dieser Zeit einen mindestens zweijährigen Dienst in einer ärztlich geleiteten Säuglings= und Rleinkinderanstalt oder -fürsorgestelle nachweisen tönnen. Den Anträgen ist die frühere staatliche Aner= fennung und eine vom Leiter der Anstalt oder der Für= sorgestelle ausgestellte Bescheinigung über die einwand= freie Berufstätigung beizufügen. Ueber die Anerkenn= nung wird gleichfalls ein Ausweis nach Muster B er= teilt, der Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet be= figt.

§ 19.

Der Ausweis als staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Säuglings= und Kleinkinderschwester kann vom Ministerium der sozialen Fürsorge zurückgenommen wersden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Versehslungen oder solche Tatsachen vorliegen, die den Mangel



derjenigen Eigenschaften dartun, die von einer Säuglings= und Kleinkinderschwester verlangt werden müssen, oder wenn die Säuglings= und Kleinkinderschwester den in Ausübung der staatlichen Aussicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiederhandelt.

\$ 20.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1931 in Kraft.

linderleider ohne Ablegang einer Artifung innerhald

Mufter A.

Ausweis als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings= und Rleinfinderschwester (=frantenpflegerin).

Nachdem Fr
geboren am in ,
an einem Lehrgang für Säuglings= und Kleinkinder=
schwestern (=krankenpflegerinnen) an der staatlich aner=
fannten Pflegeschule in
mit Erfolg teilgenommen und vor dem staatlichen Prü-
füngsausschuß in
am 19 bie Prüfung für
Säuglings= und Kleinkinderschwestern (=krankenpflege=
rinnen) bestanden hat, wird ihr hierdurch der Ausweis
als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings= und Kleinkinderschwester (=krankenpflegerin) erteilt.
Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

(Stempel und Unterschrift der approbierenden Behörde).

Mufter B.

Ausweis als staatlich anerkannte Sänglings= und Rlein= finderschwester (=frankenpflegerin).

geboren am . . . in . . . , wird gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Säuglings- und Rleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen) vom hierdurch der Aus- weis als staatlich anerkannte Säuglings- und Klein- kinderschwester (-krankenpflegerin) erteilt.

Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

(Stempel und Unterschrift der approbierenden Behörde).

otes (preparamental) addenning dering services

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Mr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die staalich anerskannten Säuglings= und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings= und Kleinkinderschwestern.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Auf Grund des Artifels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte oder geprüfte Säuglings= und Kleinkinderpflegerin oder als staatlich anerkannte oder geprüfte Säuglings= und Kleinkinderschwester zu bezeichnen, steht nur den Inhaberinnen von staatlichen Ausweisen zu.

Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befähigt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche beim Publikum den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den staatlich geprüften oder anerskannten Säuglingspflegerinnen gehört.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafsgesen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Staatsminifterium.

Dr. Willers.

Mr. 8.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortsnerinnen.

Olbenburg, den 13. Januar 1931.

Die Vereinbarung der Länder vom 16. Dezember 1930 über die Vorbildung und Ausbildung von Kindersgärntnerinnen und Hortnerinnen wird nachstehend bestanntgegeben.

Oldenburg, den 13. Januar 1931.

Ministerium der Rirchen und Schulen. Caffebohm.

Bereinbarung ber Länder über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergartnerinnen und Hortnerinnen.

1. Die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar setzt eine angemessene Schulbildung und hauswirtschaftliche Vorbildung sowie eine genügende Vorbildung in Nadelarbeiten voraus.

2. Die Schulbildung wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer Mädchenrealschule, eines Lyzeums, einer sechstlassigen Mädchenmittelschule oder durch ein gleichwertiges Zeugnis.

Bewerberinnen, die ein solches Zeugnis nicht besitzen, haben in einer Aufnahmeprüfung eine entsprechende Schulbildung nachzuweisen. Fremdsprachen sind nicht Gegenstand der Prüfung. Die Aufnaheprüfung wird unter Aufsicht eines staatlichen Beauftragten oder seines von ihm bestellten Vertreters abgehalten.

Die hauswirtschaftliche Vorbildung wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch einer

anerkannten Frauenschule, Hausfrauenklasse oder Haushaltungsschule oder durch eine hauswirtschaftliche Vorprüfung nachgewiesen. Wenn kein oder kein genügendes Zeugnis über die Vorbildung in Nadelarbeit vorliegt, ist die Vorprüfung auch auf Nadelarbeit auszudehnen.

Die körperliche Eignung wird durch das Zeugnis

eines beamteten Arztes nachgewiesen.

3. Die Ausbildung zur Kindergärtnerin kann mit der Ausbildung zur Hortnerin verbunden werden. In diesem Falle umfaßt der Lehrgang 2 Jahre.

Die Ausbildung zur Hortnerin muß auch die Aus-

bildung zur Rindergärtnerin umfassen.

Die Ausbildung zur Kindergärtnerin dauert mins destens $1\frac{1}{2}$ Jahre. Ueber die Anrechnung früherer Ausbildungszeit dis zu einem halben Jahre entscheidet das Land.

- 4. Der Unterricht in den Ausbildungsanstalten ist von staatlich zugelassenen Fachkräften zu erteilen. Jede Ausbildungsanstalt muß mindestens über einen Kindersgarten, bei Berbindung der Kindergärtnerin= und Hortenerinausbildung auch über einen Hort verfügen, so daß den Schülerinnen eine ausreichende Gruppenarbeit ersmöglicht wird. Die Abschlußprüfung ist von einem Staatskommissar zu leiten. Die Befähigungszeugnisse der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind von ihm zu unterzeichnen.
- 5. Prüfungen von Bewerberinnen, die keine Ausbildungsanstalt besucht haben (Fremdenprüfungen), werden nicht abgehalten.
- 6. Den Ländern bleibt überlassen, für Anwärterinnen, die bis Ostern 1931 in ein Seminar eintreten, Uebergangsbestimmungen zu treffen.

denoted liber bir Barbibbung in Nabelarbeit porlient